

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung

1. Einleitung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 06. April 2022 ist die DJE Kapital AG (im Folgenden DJE) nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung verpflichtet, bei Finanzprodukten im Sinne des Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung Transparenz

- bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

zu schaffen. Die entsprechenden nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen können für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ dem vorliegenden Dokument entnommen werden.

2. Hauptteil

a. Zusammenfassung

1. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Mit dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Dieses Finanzprodukt enthält den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. Bei Investitionen in Fonds werden ebenfalls Ausschlusskriterien angewendet, um sicherzustellen, dass die Fonds unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

Werden für dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt

- Ja
 Nein

2. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

- Ausschlusskriterien ESG-Integration
 Nachhaltige Investitionen [andere]

3. Anlagestrategie

Dieses Finanzprodukt enthält den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Einzeltitel und Fonds investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren.

Zudem werden die ökologischen oder sozialen Merkmale (ESG) innerhalb des Titelauswahlprozesses bei eingesetzten DJE-Fonds und direkten Investitionen in der eigens dafür vorgesehenen Bewertungskategorie „ESG-Score“ bewertet.

DJE berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Berücksichtigung erfolgt dabei bei Investitionen in Einzeltitel durch Ausschlusskriterien und bei Fonds durch die indirekte Berücksichtigung der PAIs.

4. Aufteilung der Investitionen

Dieses Finanzprodukt enthält den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

5. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Einhaltung der unter „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ und „Anlagestrategie“ aufgeführten Ausschlüsse sowie die Toleranzgrenze und der individuell festgelegte Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen wird im Pre-Trade- und Post-Trade-Verfahren mittels MSCI ESG Research LLC geprüft.

Das jeweils aktuelle Portfolio des Finanzprodukts „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ wird regelmäßig anhand der Daten auf mögliche passive Anlageverstöße aufgrund von Datenveränderungen überprüft.

- Ausschlusskriterien ESG-Integration
 Nachhaltige Investitionen [andere]

6. Methoden

Es werden die unter dem Punkt „Anlagestrategie“ aufgeführten Ausschlüsse und PAIs berücksichtigt.

- Ausschlusskriterien Definierte Ausschlusskriterien werden mit Hilfe von externen Datenfeldern für alle Investitionen des Portfolios geprüft.

<input checked="" type="checkbox"/> ESG-Integration	DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale, indem die Investitionen gegen gewisse Ausschlusskriterien und anhand eines ESG-Scores überprüft werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Nachhaltige Investitionen	Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt zudem eine Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“ anhand diverser Datenfelder, die sich u.a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen. Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Pass“ kategorisiert sind.

7. Datenquellen und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung unterziehen. DJE kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

8. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen Einzeltiteln und Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

9. Sorgfaltspflicht

DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den im Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ enthaltenen Portfolio diverse Kontrollen implementiert:

Die Einzeltitel und Fondsauswahl unterliegt diversen Vorgaben und Ausschlusskriterien, die regelmäßig überwacht werden.

10. Mitwirkungspolitik

DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter www.dje.de unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.

11. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

b. Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Mit dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber kein Mindestanteil in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung angestrebt.

Dieses Finanzprodukt enthält den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

Nachhaltige Investitionen im vorgenannten Sinne sind Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Rahmen der Überprüfung, ob sich ein Einzeltitel als nachhaltige Investition qualifiziert, erfolgt eine **Prüfung des „nicht schädigen“ bzw. der „erheblichen Beeinträchtigung“** anhand diverser Datenfelder, **die sich u. a. auf die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen beziehen**. Ein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ könnte bspw. aufgrund von Kontroversen in den Bereichen Umwelt und/oder Soziales des Unternehmens oder durch die Tätigkeit des Unternehmens selbst vorliegen.

DJE berücksichtigt im Rahmen der „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ **die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“))** von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in diesem Sinne definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dies gilt nur bei direkten Investitionen.

Die unten aufgeführten PAIs entsprechen denen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates genannt sind. Diese beziehen sich auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Darüber hinaus beziehen sich diese auf die Inhalte und die Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten. Diese lauten:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Sorgfaltspflicht

DJE integriert dazu die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Einzeltitel systematisch in ihre Anlageanalyse und ihre Entscheidungsprozesse. Die Berücksichtigung der PAIs im Investmentprozess findet entweder per Mindestausschluss oder Engagement im Rahmen der Unternehmensgespräche statt.

Die Berücksichtigung der PAIs bei Fonds erfolgt folgendermaßen:

Bei den Fonds werden zusätzlich die PAIs indirekt berücksichtigt, indem geprüft wird, ob der jeweilige Fonds seinerseits die PAIs bei seinen Investitionen berücksichtigt. Hierbei erfolgt jedoch keine Spezifizierung einzelner PAIs. Diese Entscheidung obliegt dem Manager des jeweiligen Fonds. Erwerbbarer Fremdfonds können von dem Investmentprozess der DJE abweichen und andere Verfahren berücksichtigen.

Zudem darf das Netto-Scoring einer oder mehrerer festgelegter **Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen**, das durch MSCI ESG Research LLC bewertet wird, **nicht unter -2** liegen, damit kein „schädigen“ bzw. „erheblich beeinträchtigen“ vorliegt.

Derzeit sind es die festgelegten SDGs:

- Ziel 5 – Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 – Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 – Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und
- Ziel 13 – Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen.

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen nur Unternehmen in Frage, die den **UN Global Compact** einhalten. Bei den Investitionen in Einzeltitel werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte sowie hinsichtlich Umweltschutz und Korruption. Entsprechend werden Unternehmen ausgeschlossen, die in Bezug auf die Einhaltung des UN Global Compact mit „Fail“ kategorisiert sind. „Fail“ zeigt an, dass das Unternehmen in einen oder mehrere ESG-Kontroversen verwickelt ist, bei denen glaubhafte Anschuldigungen bestehen, dass das Unternehmen oder seine Geschäftsführung gegen globale Normen verstoßen hat. Die Bewertung einer guten Unternehmensführung erfolgt nicht für Investitionen in Staaten.

Bei der Kapitalanlage, unabhängig ob Fonds oder Einzelwert, gilt die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten oder Fonds nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

Die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird jährlich bis zum 30. Juni aktualisiert und kann auf der Internetseite der DJE (www.dje.de) abgerufen werden.

c. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ enthält den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

DJE berücksichtigt im Rahmen der „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil nachhaltige Investitionen“ die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAIs“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, vgl. die Ausführungen unter „b. Kein nachhaltiges Investitionsziel“. Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten oder Fonds nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren. DJE berücksichtigt bei Investitionen in Fonds ebenfalls Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass diese unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

DJE verfolgt bei Investitionen in Einzeltitel nachfolgende Ausschlüsse:

Es werden zum einen Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind und Umsätze durch die Involvierung in folgenden Geschäftsfeldern generieren:

- kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf die Umwelt (*Environmental Controversy Flag: Bei diesem Indikator geht es um die Bewertung von Kontroversen (falls vorhanden) im Zusammenhang mit den Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehört, ob ein Unternehmen in Kontroversen im Zusammenhang mit Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Giftstoffen, Energie und Klimawandel, Wassermanagement, nicht gefährlichen Betriebsabfällen, Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen und dem Management der Umweltauswirkungen der Lieferkette verwickelt ist.*)
- Einstufung „Rot“ bei Kontroversen in Bezug auf das Klima (*Environment Climate Flag: Dieser Indikator misst die Schwere der Kontroversen im Zusammenhang mit der Politik und den Initiativen eines Unternehmens im Bereich Klimawandel und Energie. Zu den Faktoren, die sich auf diese Bewertung auswirken, gehören unter anderem eine*

frühere Verwicklung in Rechtsfälle im Zusammenhang mit Treibhausgasen, weit verbreitete oder ungeheuerliche Auswirkungen aufgrund von Treibhausgasemissionen des Unternehmens, Widerstand gegen verbesserte Praktiken und Kritik von NGOs und/oder anderen Beobachtern.)

- Rüstungsgüter (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz.)
- Kraftwerkskohle (Ausschluss, wenn Umsatz > 30% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)
- Tabakwaren (Ausschluss, wenn Umsatz > 5% von Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb.)

Zum anderen werden Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Geschäftspraktiken verfolgen. Dazu gehören Unternehmen, die eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen (im Internet unter <https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles> verfügbar). Diese bestehen aus Vorgaben hinsichtlich Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz sowie Korruption.

Ergänzend werden Staatsemitenten ausgeschlossen, die ein unzureichendes Scoring (Ausschluss, wenn Einstufung „Not free“) nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/>) und/oder nach den World Bank Governance Indikatoren (<https://info.worldbank.org/governance/wgi/>) vorweisen.

Zudem werden Fonds von Drittanbietern, sogenannte Zielfonds, vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0,49% in Emittenten enthalten, die

- eindeutig und ohne Aussicht auf positive Veränderung gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des „Global Compact der Vereinten Nationen“ verstoßen
- mehr als 10% ihres Umsatzes Rüstungsgütern erzielen
- mehr als 30% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Kraftwerkskohle generieren
- mehr als 5% vom Gesamtumsatz aus Produktion und/oder Vertrieb mit Tabak erzielen
- gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsemitenten).

Die vorgenannte Schwelle von 0,49% bezieht sich jeweils auf das einzelne Ausschlusskriterium.

Ferner sind Zielfonds vom Erwerb ausgeschlossen, die Investitionen zu mehr als 0% in Unternehmen enthalten, die

- kontroverse/geächtete Waffen (z.B. Landminen, Streubomben, Massenvernichtungswaffen) herstellen

Über dies hinaus werden die ökologischen oder sozialen Merkmale (ESG) innerhalb des Titelauswahlprozesses bei eingesetzten **DJE-Fonds und direkten Investitionen in Einzeltitel** in der eigens dafür vorgesehenen **Bewertungskategorie „ESG-Score“** berücksichtigt. Im Rahmen der Einzeltitelbewertung fließt der ESG-Score zu 1/6 in die Bewertung ein und wird dabei in eine DJE-Logik übersetzt. Grundsätzlich gilt: je besser der branchenspezifische MSCI ESG-Score ist, desto positiver trägt er zur DJE-Gesamtbewertung auf einer Skala von -10 und +10 bei. Die DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum

Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien und Vorgaben wird durch DJE mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

d. Anlagestrategie

Die Zusammenstellung des Portfolios erfolgt, abgesehen von nachfolgend genannten Bedingungen, aktiv und unabhängig von jeglichen Vergleichsindex-, Sektor-, Länder-, Laufzeit-, Marktkapitalisierungs- und Ratingvorgaben unter Berücksichtigung von ESG-Faktoren und nachhaltigen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ bei Investitionen in Einzeltitel gewisse Ausschlusskriterien mit der Folge, dass nicht in Unternehmen investiert werden darf, die gegen gewisse Prinzipien verstoßen, um mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt und Soziales zu reduzieren, vgl. die oben detaillierte Darstellung zu den definierten Ausschlüssen.

Im Rahmen dieser Investmentausschlüsse besteht eine Toleranzgrenze von bis zu 0,49% für das jeweilige Ausschlusskriterium auf Gesamtportfolioebene.

DJE berücksichtigt bei Investitionen in Fonds die oben genannten Ausschlüssen für Fonds, um sicherzustellen, dass diese ebenfalls unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale bei ihren Investitionen berücksichtigen.

DJE berücksichtigt zudem die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 7 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Die Berücksichtigung erfolgt dabei bei Investitionen in Einzeltitel durch Ausschlusskriterien und bei Fonds durch die indirekte Berücksichtigung der PAIs.

Dieses Finanzprodukt enthält den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil der Anlagen in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.

Der positive Beitrag einer nachhaltigen Investition wird anhand einer oder mehrerer festgelegter Sustainable Development Goals („SDGs“) der Vereinten Nationen gemessen. Hierbei werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet. Derzeit sind es

- Ziel 5 – Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen,
- Ziel 8 – Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern,
- Ziel 12 – Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen und

- Ziel 13 – Sofortmaßnahmen ergreifen, um den Klimawandel und seine Auswirkungen zu bekämpfen.

Ein positiver Beitrag ist gegeben, sofern das Netto-Scoring des Unternehmens, das durch MSCI ESG Research LLC einem Wert von -10 bis +10 zugeordnet werden kann, einen Wert von größer oder gleich 2 erhält und ein positiver Umsatzanteil des Unternehmens aus den Bereichen

- mit Umweltauswirkungen, darunter alternative Energie, Energieeffizienz, grünes Bauen, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft oder nachhaltige Landwirtschaft oder
- mit sozialer Wirkung, darunter Ernährung, Abwasserentsorgung, Behandlung schwerer Krankheiten, KMU-Finanzierung, Bildung, erschwingliche Immobilien oder Konnektivität

stammt.

Sollte kein Netto-Scoring in Bezug auf die gewählten SDGs vorhanden sein, so ist die Einwertung für den positiven Beitrag ausreichend, wenn ein positiver Umsatz des Unternehmens aus den vorgenannten Bereichen vorliegt.

Die oben genannte Beschreibung gilt für Direktinvestitionen.

Bei DJE-Fonds, bei denen DJE eine Durchschau auf die im Fonds enthaltenen Einzeltitel hat, erfolgt die Bewertung in entsprechender Weise.

Bei fremden Fonds wird die im Verkaufsprospekt zugesicherte Nachhaltigkeitsquote, sofern vorhanden, berücksichtigt.

Für eine mögliche Einstufung als nachhaltige Investition kommen zudem nur Unternehmen in Frage, die den UN Global Compact einhalten, also in keine ESG-Kontroversen verwickelt sind oder ihre Verwicklung auf der Grundlage der Methodik des Datenanbieters als nicht umfangreich oder nicht sehr schwerwiegend eingestuft wird. Bei Fonds wird ebenfalls auf die Einhaltung des UN Global Compact geachtet. Hierbei gilt eine Toleranzgrenze von bis zu 0,49% auf Gesamtportfolioebene.

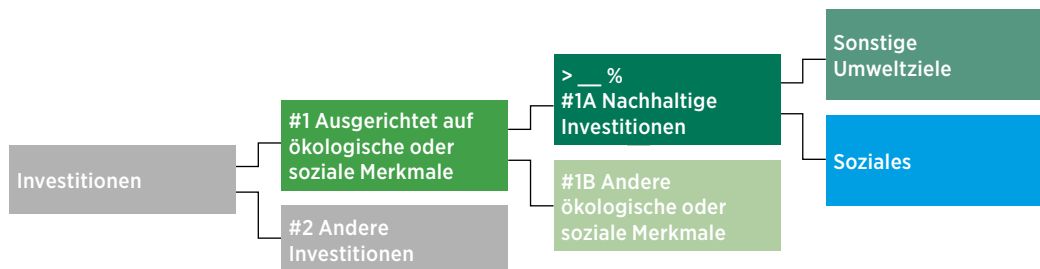
Die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf Umwelt- und soziale Ziele für nachhaltige Investitionen erfolgt wie oben unter „b. Kein nachhaltiges Investitionsziel“ beschrieben.

Weiterhin berücksichtigt die Gesellschaft bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen“ unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale und investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, vgl. die obigen Ausführungen.

e. Aufteilung der Investitionen

Die im vorgenannten Abschnitt „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“ genannten Ausschlusskriterien werden für alle direkten Investitionen und Fonds angewendet. Investitionen lassen sich in zwei Bereiche unterteilen: zum einen in solche, die gewisse ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, und andere Investitionen, die diese nicht berücksichtigen.

DJE berücksichtigt bei dem Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil nachhaltige Investitionen“ den vom Kunden individuell festgelegten Mindestanteil des Portfolios in nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Ziff. 17 der Offenlegungs-Verordnung.



f. Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Die Einhaltung der unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse, die Toleranzgrenze und der individuell festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen wird im Pre-Trade Verfahren durch Datenfelder, die im Ordermanagementsystem hinterlegt und mindestens quartalsweise aktualisiert werden, geprüft.

Zusätzlich erfolgt eine Post-Trade Kontrolle über ein Data-Warehouse. Hier werden die Daten von MSCI ESG Research LLC wöchentlich aktualisiert. Das jeweils aktuelle Portfolio wird anhand der Daten überprüft, ob durch Datenveränderungen ein möglicher passiver Anlageverstoß vorliegt.

g. Methoden

Es werden die unter „Anlagestrategie“ und „Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ aufgeführten Ausschlüsse und die PAIs berücksichtigt.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die Gesellschaft mit Hilfe ihrer intern verwendeten Systeme und Kontrollen sichergestellt.

h. Datenquellen und -verarbeitung

Als Hauptdatenlieferung fungiert ein Datenpaket, welches seitens MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt wird.

DJE kann die vorhandenen Daten für die Einzeltitel im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Potenzielle Unternehmen werden mit Hilfe einer hauseigenen Ratingmethodik, die auf externen ESG-Daten (MSCI ESG Research LLC.) als auch eigenen Research-Ergebnissen basiert, bewertet. Die Ratingmethodik basiert auf Teilbereichen, die unterschiedliche Indikatoren umfassen. Dazu zählt zum einen die abschließende Beurteilung, zu der der Analyst auf Basis der Fundamentalanalyse und des persönlichen Unternehmenskontakts gelangt. Wie alle anderen Teilbereiche quantifiziert er diese mit einem Rating von -10 bis +10. Zusammen mit der Gesprächsqualität aus dem persönlichen Kontakt mit dem Unternehmen fließt die Analysteneinschätzung in die abschließende Einzeltitel-Bewertung mit ein. Erhält ein Einzeltitel eine negative Bewertung und

schließt sich das oben genannte Gremium der Bewertung der Datenbank an, so wird diese Investition grundsätzlich veräußert. Bei der Überprüfung berücksichtigt das Gremium weitere Kriterien, wie zum Beispiel Entwicklungsaussichten hinsichtlich ESG-Faktoren, Stimmrechtsausübung oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungsaussichten. Der Zugriff auf die Daten kann über ein Webportal von MSCI ESG Research LLC erfolgen. Ergänzend werden die wöchentlich zugeliferten Daten in einem eigenen Data-Warehouse hinterlegt und entsprechend historisiert. Auf diese kann durch individuelle Abfragen als auch durch eigens erstellte Berichte zugegriffen werden.

Potenzielle Fonds werden vor der Investition durch MSCI ESG Research LLC hinsichtlich der Einhaltung der festgelegten Ausschlusskriterien überprüft. Auch hier erfolgt eine Abstimmung mit der Fondsgesellschaft, sollten bei späteren Datenüberprüfungen Verstöße auftreten. Kommt der Analyst zu dem Ergebnis, dass der Verstoß durch die Fondsgesellschaft nicht bereinigt werden wird, erfolgt ein Verkauf. Sollte die Überschreitung bereits bereinigt worden sein, dann verbleibt der Fonds in dem Portfolio.

Aufgrund von Schwankungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und -qualität, kann sich der Anteil der Daten, welcher geschätzt wird, stetig verändern. Um geschätzte Anteile innerhalb von Datensätzen zu ermitteln, kann je nach Verfügbarkeit auf berichtete oder geschätzte Daten abgestellt werden. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit MSCI ESG Research als Lieferant.

i. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Methoden und Daten sind dahingehend eingeschränkt, dass nicht zu allen eingesetzten Einzeltiteln und Fonds Daten vorhanden bzw. geliefert werden können. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen.

j. Sorgfaltspflicht

DJE hat zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den im Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil nachhaltige Investitionen“ enthaltenen Portfolio folgende Kontrollmechanismen implementiert.

Investitionsauswahl:

Einen Teil bildet bei den Investitionen in Einzeltitel im Rahmen der eingesetzten DJE-Fonds die Titelauswahl. Der Titelauswahlprozess

umfasst die Kategorien Analysteneinschätzung, Unternehmensgespräch, Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien, Bewertung, Momentum sowie Sicherheit & Liquidität. In jeder Kategorie wird ein Score in der Bandbreite von -10 bis +10 vergeben, wobei -10 die schlechteste Einstufung darstellt und +10 die beste. Alle sechs Kategorien sind im Standardprozess gleichgewichtet, d.h. dass Nachhaltigkeitsaspekten dieselbe Bedeutung zukommt wie z.B. der Bewertung. In der Kategorie Nachhaltigkeit/ESG erfolgt die Scoring-Auswertung unter Zuhilfenahme der qualitativen Ergebnisse von MSCI ESG Research LLC. DJE kann die vorhandenen Daten im Zweifelsfall einer Überprüfung durch ein Gremium unterziehen. Das Gremium kann bei der Überprüfung zum Ergebnis gelangen, dass die Daten die tatsächliche Situation nicht angemessen berücksichtigen und diese insofern berichtigen, dass ein adäquateres Abbild der Realität geschaffen wird.

Bei den Fonds achtet DJE darauf, dass diese selbst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Zudem werden die bereits beschriebenen Ausschlusskriterien angewendet.

Durch die angewandten Ausschlusskriterien wird das potenzielle Anlageuniversum reduziert.

Laufende Überwachung:

Das investierte Vermögen wird täglich gegen die angewandten Ausschlusskriterien gescreent. Bei einer Warnmeldung wird diese überprüft. Liegt ein Verstoß eines bestehenden Investments, z.B. aufgrund einer Änderung der Datenlage, vor, so obliegt die interessenwahrende Veräußerung des Investments der Entscheidung von DJE.

Wohlverhaltensregeln:

Als Mitglied des Bundesverbands für Investmentfonds verpflichtet sich DJE zur Einhaltung der festgelegten Wohlverhaltensregeln. Vorstand und Aufsichtsrat von DJE wirken gemäß den Wohlverhaltensregeln auf eine gute Corporate Governance hin. DJE nimmt die Berichterstattung gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben vor.

k. Mitwirkungspolitik

DJE ist ein Vermögensverwalter im Sinne von § 134 a Abs. 1 Nr. 2a AktG und beschreibt aufgrund der damit zusammenhängenden Verantwortung nachfolgend ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften gemäß § 134 b AktG. Portfoliogesellschaften im Sinne dieser Mitwirkungspolitik sind Gesellschaften, in die DJE investiert.

DJE steht im permanenten Austausch mit Gesellschaftsorganen von Unternehmen, in die potenziell investiert werden soll oder investiert wird. Kritische Fragestellungen rund um ESG-Themen helfen dabei, die mit einem Geschäftsmodell einhergehenden Chancen und Risiken in Sachen Nachhaltigkeit besser einzuschätzen und in die Analyse von Finanzkennzahlen zu überführen. Auch wird bei diesem Austausch darauf geachtet, dass ökologische und soziale Merkmale, auf die DJE im Rahmen seiner Anlagestrategie Wert legt, angesprochen und diskutiert werden.

DJE berichtet jährlich über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik. Die Mitwirkungspolitik sowie der Mitwirkungsbericht werden öffentlich unter www.dje.de unter der Rubrik „Rechtliche Hinweise“ zugänglich gemacht und zumindest jährlich aktualisiert.

1. Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für das Finanzprodukt „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil nachhaltige Investitionen“ wurde kein Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

3. Informationen nach Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 8 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen sind Bestandteil der vorvertraglichen Informationen nach Art. 6 der Offenlegungs-Verordnung „Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

4. Informationen nach Artikel 11 der Offenlegungs-Verordnung

Die gemäß Art. 11 der Offenlegungs-Verordnung zu veröffentlichenden Informationen sind Bestandteil des Reportings im Rahmen der „Individuelle Vermögensverwaltung – Mindestanteil nachhaltige Investitionen“.

ÄNDERUNGSHISTORIE

Wesentliche Veränderungen von Version 01/2023 auf 02/2024:

Zu c. Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts:

Ergänzung des Absatzes um Beschreibung für Umgang mit Zielfonds